

Betriebssatzung
für das
Abwasserwerk
der
Verbandsgemeinde Vordereifel

vom 19.12.2014

Der Verbandsgemeinderat hat am 04.12.2014 auf Grund der §§ 24 und § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**
- § 2 Name des Eigenbetriebs**
- § 3 Stammkapital**
- § 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers**
- § 5 Aufgaben des Werkausschusses**
- § 6 Bürgermeister**
- § 7 Werkleitung**
- § 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**
- § 9 Inkrafttreten**

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

1. Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes ist es, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den in der Verbandsgemeinde gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen und Abwassergruben durchzuführen.
Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
3. Dem Eigenbetrieb obliegt die gesamte Betriebsführung der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

"Abwasserwerk Vordereifel Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde"

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital wird auf **2.000.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können;

das sind insbesondere

1. Betriebssatzung
2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
3. Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung
4. Verträge, die die Haushaltswirtschaft der Verbandsgemeinde erheblich belasten
5. Festsetzung der allgemeinen Tarife
6. Gewährung von Darlehen der Verbandsgemeinde an den Eigenbetrieb oder von Darlehen des Eigenbetriebes an die Verbandsgemeinde
7. Kapitalerhöhung und Rückzahlung von Eigenkapital an die Verbandsgemeinde
8. Festsetzung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Gewinns oder die Deckung des Verlustes
9. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
10. Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes
11. Übernahme von Beteiligungen
12. Mittel- und langfristige Planungen
13. Auflösungen des Eigenbetriebes
14. Lieferverträge mit Sonderabnehmer

§ 5

Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vom Verbandsgemeinderat zu wählenden Ausschussmitgliedern.

Die Anzahl der Ausschussmitglieder beträgt 8 zuzüglich der Fraktionsvorsitzenden der im Verbandsgemeinderat vertretenen Parteien.

Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder müssen Ratsmitglieder sein.

Hinzu treten Beschäftigtenvertreter nach § 90 LPersVG.

- (2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über :
1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10.000,00 EUR überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.
 5. Über die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen ist der Werkausschuss zu unterrichten.

§ 5

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werksleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werksleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6

Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfall) bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr.

Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere:

1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen
2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschl. der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
3. der Einsatz des Personals
4. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten
5. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 20.000,00 EUR nicht übersteigt,
8. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 EUR und längstens bis zu einem Jahr seit Fälligkeit,
9. der Erlass von Forderungen bis zu 5.000,00 EUR
10. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September
11. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Energiemengen

§ 7

Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V. mit § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

(3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 14. April 2000 außer Kraft.

Mayen, 19.12.2014

Gerd Heilmann
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 3 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.